



**Anmeldung für einen Betreuungsplatz
in einer Mühldorfer Kinderkrippe
- Betreuungsjahr: September 2021 bis August 2022 -**

Die farbig hinterlegten Felder sind Pflichtfelder.

Die Anmeldung (Seite 1-7) ist von allen Erziehungsberechtigten leserlich auszufüllen und vollständig bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, -SG 21 Kinderbetreuung/Schulen-, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn abzugeben. **Die Seiten 3 und 7 sind von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.** Nicht unterschriebene und unvollständige Anmeldungen werden bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt.

1. Angaben zum angemeldeten Kind:

Nachname:	Vorname:
Straße:	Wohnort:
Geburtsdatum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit
Religion/Konfession	
Das Kind spricht folgende Sprachen:	
Abholberechtigte: (Name, Bezug, Telefonnummer)	
Das oben genannte Kind besuchte bisher folgende Kindertageseinrichtung in Mühldorf	<input type="checkbox"/> Bisher keine Einrichtung (Neuanmeldung)
	<input type="checkbox"/> Kinderkrippe Welche?
	<input type="checkbox"/> Kindergarten Welcher?
<input type="checkbox"/> Das Kind hat <u>Geschwisterkinder</u> und zwar <input type="checkbox"/> Das Kind ist ein Einzelkind (weiter mit A)	
Vorname	Geburtsdatum
Besucht bereits eine/n Kinderkrippe/ Kindergarten?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wo?	
Vorname	Geburtsdatum
Besucht bereits eine/n Kinderkrippe/ Kindergarten?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wo?	
Vorname	Geburtsdatum
Besucht bereits eine/n Kinderkrippe/ Kindergarten?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wo?	
A) Das Kind erhält Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein (weiter mit B)	
Wenn ja, wegen <input type="checkbox"/> (drohender) körperlicher Behinderung <input type="checkbox"/> (drohender) geistiger Behinderung	
<input type="checkbox"/> (drohender) seelischer Behinderung	
B) Hausarzt:	
Gesundheitliche Besonderheit (Allergien):	<input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Ja, welche
Ihr Kind ist gegen Masern geimpft? <i>Hinweise unter Punkt 5 auf Seite 6 beachten!</i>	<input type="checkbox"/> Ja, einfach. <input type="checkbox"/> Ja, zweifach. <input type="checkbox"/> Nein, erfolgt am?

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

*zukünftige/r Straße/Wohnort bitte nur angeben, falls ein Umzug geplant ist bzw. bis zum Betreuungsstart erfolgt; Hinweise unter Punkt 2 auf Seite 5 beachten!

	Mutter	Vater
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> Gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> Alleiniges Sorgerecht	<input type="checkbox"/> Gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> Alleiniges Sorgerecht
Beitragszahler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern	<input type="checkbox"/> Leibliche Eltern <input type="checkbox"/> Pflegeeltern	<input type="checkbox"/> Leibliche Eltern <input type="checkbox"/> Pflegeeltern
Name:		
Vorname:		
Aktuelle Straße:		
Aktueller Wohnort:		
*Zukünftige Straße:		
*Zukünftiger Wohnort:		
*Umzugstermin:		
Telefon privat:		
Telefon Arbeit:		
Handy:		
E-Mail:		
Geburtsort/ Geburtsland:		
Staatsangehörigkeiten:		
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitszeit:	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Elternzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> vormittags <input type="checkbox"/> nachmittags	<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Elternzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> vormittags <input type="checkbox"/> nachmittags
Beruf:		

3. Folgende Betreuungszeiten werden benötigt:

(unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten, sowie der Kernzeiten zzgl. Bring- und Abholzeit der Einrichtung, **Mindestbuchungszeit täglich von 08:00 Uhr-12:30 Uhr an mindestens 3 Tagen pro Woche**)

Wochentage	Von	Bis	Stunden
Montag	Uhr	Uhr	Std.
Dienstag	Uhr	Uhr	Std.
Mittwoch	Uhr	Uhr	Std.
Donnerstag	Uhr	Uhr	Std.
Freitag	Uhr	Uhr	Std.
Buchungsstunden wöchentlich			Std.

Mittagessen* (bitte ankreuzen)

***Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und müssen zusätzlich bezahlt werden! Nähere Informationen erhalten Sie bei der Einrichtungsleitung.**

Es wird kein Mittagessen benötigt

Es wird ein Mittagessen benötigt und zwar an folgenden Wochentagen

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

4. Ich/Wir möchte/n einen Platz in folgender Kinderkrippe:

Bitte hier die „bevorzugten Einrichtungen“ nach Rangfolge (1, 2, 3 usw.) angeben.

Bitte geben Sie **min. 3 Alternativen** an. Sind die Kapazitäten in den angegebenen Einrichtungen ausgeschöpft, erfolgt die Zuteilung durch die Stadtverwaltung. **Hinweise unter Punkt 3 auf Seite 5 beachten!**

Städt. Kinderkrippen: Träger Kreisstadt Mühldorf a. Inn		Kirchliche Kinderkrippen: Träger Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	
Städt. Kinderkrippe 1, Königsseestraße	<input type="checkbox"/>	Kath. Kinderkrippe St. Pius X	<input type="checkbox"/>
Städt. Kinderkrippe 2, Waidbruckstraße	<input type="checkbox"/>		
Städt. Kinderkrippe 3, Harter Straße	<input type="checkbox"/>		
Städt. Kinderkrippe 4, Ahamer Straße	<input type="checkbox"/>		
Städt. Kinderkrippe 5, Harthäuser Straße	<input type="checkbox"/>		
Gewünschte Aufnahme ab:		Monat	Jahr

Hinweispflicht der Eltern:

Die Eltern sind verpflichtet, der Kreisstadt Mühldorf a. Inn diese Daten mitzuteilen. Änderungen dieser Daten sind dem/r Träger/Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG).

Ich/Wir habe/n die allgemeinen Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift weitere/r Erziehungsberechtigte/r

Hinweise zu den Einrichtungen ab September 2021

Kinderkrippe

Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet.

Kinderkrippen	Straße	Träger	Öffnungszeiten
Städt. Kinderkrippe 1 Königsseestraße	Königsseeestr. 3	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Städt. Kinderkrippe 2 Waidbruckstraße	Waidbruckstr. 12	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kinderkrippe 3 Harter Straße	Harter Str. 8a	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:00 Uhr
Städt. Kinderkrippe 4 Ahamer Straße	Ahamer Str. 17	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kinderkrippe 5 Harthäuser Straße	Waidbruckstr. 10	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kath. Kinderkrippe St. Pius X.	Richterstr. 3	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 18:00 Uhr

Die Elternbeiträge sind nach Buchungszeiten gestaffelt, sie liegen derzeit in unserer Stadt bei:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	>2-3 Std.	>3-4 Std.	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.	>8-9 Std.	>9-10 Std.
Monatliche Gebühren	140 €	155 €	171 €	195 €	220 €	245 €	270 €	295 €

Kindergarten

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder über 3 Jahren richtet.

Kindergärten	Straße	Träger	Öffnungszeiten
Städt. Kindergarten 1 Innsbruckring	Innsbruckring 2a	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kindergarten 2 Herzog-Friedrich-Str.	Herzog-Friedrich-Str. 19	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kindergarten 3 Harter Straße	Harter Str. 8	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kindergarten 4 Tachinger-See-Straße	Tachinger-See-Str. 5	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Städt. Kindergarten 5 Ahamer Straße	Ahamer Str. 19	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kath. Kinderwelt St. Laurentius	Gewerbestr. 3	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 15:00 Uhr
Kath. Kindergarten St. Nikolaus	Ahamer Str. 9	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:30 Uhr - 16:30 Uhr
Kath. Kindergarten St. Peter und Paul	Münchener Str. 19	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 18:00 Uhr
Kath. Kindergarten St. Pius X.	Richterstr. 1	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 18:00 Uhr
Waldorfindergarten	Königsseeestr. 1	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik	Mo-Do: 07:15 Uhr - 16:00 Uhr Fr: 07:15 Uhr - 13:30 Uhr
Kinderhaus Vierjahreszeiten	Xaver-Rambold-Str. 1B	Privater Träger	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die Elternbeiträge sind nach Buchungszeiten gestaffelt, sie liegen derzeit in unserer Stadt bei:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	1,25-2 Std.	>2-3 Std.	>3-4 Std.	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.	>8-9 Std.	>9-10 Std.
Städtische und katholische Einrichtungen	---	---	105 €	116 €	127 €	138 €	149 €	160 €	171 €
Waldorfindergarten	105 €	110 €	115 €	127 €	139 €	152 €	167 €	182 €	---
Kinderhaus Vierjahreszeiten	---	75 €	75 €	140 €	150 €	160 €	170 €	180 €	---

Zuschuss zum Elternbeitrag:	Der Freistaat Bayern gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 100 € pro Monat. Dies führt zu einer monatlichen Beitragssenkung.
------------------------------------	--

Allgemeine Hinweise zum Anmeldeverfahren

1. Allgemein

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der **vorrangigen Verantwortung der Eltern**; Eltern im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG).

Das Angebot der Kinderkrippen richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren. Für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ist der Besuch eines Kindergartens vorgesehen.

Im Anschluss an die Anmeldung findet zwischen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, der Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul und den privaten Trägern die Vergabe der freien Betreuungsplätze statt. Zu diesem Gespräch werden alle abgegebenen Anmeldungen vorgelegt. Die Anmeldung ist jedoch keine Platzzusage für eine bestimmte Einrichtung. Nach dem Vergabegespräch erhalten Sie vom jeweiligen Träger ein Schreiben über Aufnahme und die entsprechende Einrichtung.

2. Aufnahme:

Für die Aufnahme in eine städtische und eine katholische Kindertageseinrichtung ist es notwendig, dass ein **Hauptwohnsitz** in Mühldorf a. Inn besteht. Ein Zweitwohnsitz ist für die Aufnahme nicht ausreichend. Auswärtige Kinder werden nicht aufgenommen. Der Träger behält sich in besonderen Fällen Einzelfallentscheidungen vor.

Zum Nachweis des künftigen Hauptwohnsitzes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Kopie Mietvertrag über das Mietverhältnis in Mühldorf a. Inn zuzüglich Bestätigung der Kündigung des alten Mietverhältnisses
- b) Kopie Notarvertrag, Bauträgervertrag mit Baubeginnsanzeige

Die Aufnahme erfolgt für die in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet. Zieht ein Kind während des Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde um, erlischt das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Sollte zwischen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Betreuungsstarts in der Einrichtung ein Umzug in eine andere Gemeinde erfolgen, erlischt der Betreuungsvertrag, da der Hauptwohnsitz in Mühldorf a. Inn nicht mehr nachgewiesen werden kann.

3. Bevorzugte Einrichtungen

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in Ihrem Stadtgebiet, die nach der Bedarfsfeststellung, notwendigen Plätze zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG). In diesem Stadtgebiet kann die Kreisstadt Mühldorf a. Inn die Verteilung der Kinder vornehmen. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

Die aktuelle Rechtsprechung (Verwaltungsgericht München) sieht auch eine 30 minütige Fahrt von der elterlichen Wohnung zur Kita mit öffentlichen Verkehrsmitteln für zumutbar an. (Az: M 18 K 13.2256)

Die Angabe der „bevorzugten Einrichtungen“ wird jedoch bei der Vergabe der Plätze, nach Dringlichkeitsstufen (siehe Punkt 4), berücksichtigt.

4. Vergabe der Plätze (Aufnahme)

Die Aufnahme in den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genug Plätze in den „bevorzugten Einrichtungen“ verfügbar, erfolgt die Vergabe der Plätze unter den in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn wohnenden Kindern nach folgender Rangfolge bzw. Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder, deren Geschwister bereits die gleiche Kindertageseinrichtung besuchen
2. Kinder, deren Geschwister bereits die nebenanliegende Kindertageseinrichtung besuchen
3. Kinder, deren Wohnort in der Nähe der Kindertageseinrichtung liegt
4. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
5. Übereinstimmung Buchungszeiten mit den Öffnungszeiten

In den Anmeldeformularen sind mindestens zwei zusätzliche Betreuungseinrichtungen anzugeben. Denn es ist durchaus möglich, dass in der an erster Stelle angegebene Einrichtung nicht ausreichend Plätze vorhanden sind. Bestehen keine weiteren Nennungen, behält sich der jeweilige Träger eine Umverteilung in andere Einrichtungen vor.

Die erste Vergabe der Plätze umfasst den Zeitraum von September bis Dezember 2021. Plätze ab Aufnahmebeginn 2022 werden frühestens drei Monate vor gewünschtem Aufnahmebeginn zugeteilt und liegen bis dahin auf Wiedervorlage bei der Verwaltung. Platzreservierungen sowie Wartelisten werden nicht vorgenommen bzw. geführt.

Zum Nachweis der Dringlichkeiten sind auf Anforderung die entsprechenden Belege von den Personensorgeberechtigten beizubringen. Ein trägerinterner Wechsel der Einrichtungen ist nicht möglich und wird bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich über die Aufnahme des Kindes informiert. Diese Schreiben werden voraussichtlich im April zugestellt werden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Anmeldung, durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten die *Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung) sowie die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) der Kreisstadt Mühldorf a. Inn* und die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

5. Impfpflicht gegen Masern

Ab dem 01. März 2020 ist das Bundesgesetz „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in eine Kinderbetreuungseinrichtung oder in eine Schule, die von der [Ständigen Impfkommission empfohlene](#) Masern-Impfungen vorweisen müssen. Auch bei der Betreuung durch eine Tagesmutter, muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen. Nachfolgend eine vereinfachte Übersicht über die Regelungen:

Gemeinschaftseinrichtung	Altersabhängiger Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
Kinderkrippe, Kindertagespflege (Tagesmütter)	Ab dem 1. Geburtstag bis zum 2. Geburtstag: 1 Masernimpfung	Keine Aufnahme in die betreffende Einrichtung möglich
Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagespflege (Tagesmütter)	Ab 2. Geburtstag: 2 Masernimpfungen*	Keine Aufnahme in die betreffende Einrichtung möglich

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Untersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung vor Aufnahme in die entsprechende Einrichtung, zu erbringen.

Nicht geimpfte Kinder können vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden bzw. kann die Aufnahme durch den Träger verweigert werden. Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500 € Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Außerdem ist bei Verstößen eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen.

6. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zum Zwecke der Anmeldung in einer Mühldorfer Kindertageseinrichtung

a) Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit Kinderbetreuung	Stand 01.01.2021	Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Kontakt) Datenschutzbeauftragter Stadt Mühldorf a. Inn Tel.: 08631/612-103, Mail: datenschutz@muehldorf.de
Verantwortlicher Stadt Mühldorf a. Inn Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn Telefon: 08631/612-0 Mail: stadtverwaltung@muehldorf.de	Aktenzeichen 423	

b) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Verwaltung von Stätten zur Kinderbetreuungseinrichtung Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. Vormerkung) sowie Verwaltung einer bestehenden Vertragsbeziehung
Rechtsgrundlagen Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragsbeziehung: Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO Umsetzung gesetzlicher Vorgaben: Verarbeitung der Daten auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO i.V.m. §§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X, sowie dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen (z.B. Verarbeitung von Gesundheitsdaten des zu betreuenden Kindes, sowie Angaben zu Ernährungsbeschränkungen: Verarbeitung der Daten auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und d DSGVO) Sollte eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt worden sein (z.B. Veröffentlichung von Fotos): Verarbeitung der Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO

c) Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	KiBiG.web	Förderrelevante Kinder- und Mitarbeiterdaten
2	Betreiber von Elternportalen	Bedarfsanmeldung Kinderbetreuung
3	Landesamt für Statistik	Kinder- und Mitarbeiterdaten
4	Aufsichtsbehörden	Kinder- und Mitarbeiterdaten
5	Grundschule	Kinder- und Elterndaten

d) Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Löschungsfrist
Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht: Förderrelevante Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren, sofern kein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist. Beobachtungsbögen in den Einrichtungen werden 1 Jahr nach dem Austritt des Kindes vernichtet (außer sie sind noch förderrelevant).

e) Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München (Hausanschrift)
Telefon: 089/2126720
Fax: 089/21267250
Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

f) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist für den Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich und insofern gesetzlich vorgeschrieben (siehe Rechtsgrundlagen unter b). Sollten Sie Ihre Daten nicht bereitstellen, kann ihr Antrag auf Kinderbetreuung nicht bearbeitet werden.

Ich/Wir als Erziehungsberechtigte/r haben die Allgemeinen Hinweise zum Anmeldeverfahren zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift weitere/r Erziehungsberechtigte/r